

Statuten

Hauptsponsorin



Zürcher
Kantonalbank

Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Name, Sitz, Verantwortlichkeit	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Regionen (REG)	4
Art. 4	Mitgliedschaften	4
Art. 5	Mitglieder des ZTV	4
Art. 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Art. 7	Auflösung von Vereinen und selbständigen Riegen	6
Art. 8	Zusammenarbeit mit anderen Verbänden	6
Art. 9	Organe	6
Art. 10	Delegiertenversammlung (DV)	6
Art. 11	Zentralvorstand (ZV)	7
Art. 12	Abteilungen (ABT) / Regionen (REG) / Ressorts (RE) / Fachgruppen (FG)	8
Art. 13	Regionale und kantonale Konferenzen	9
Art. 14	Kontrollstelle (KST)	9
Art. 15	Arbeitsgruppen (AG) / Kommissionen (KOM)	10
Art. 16	Patronale Stiftung	10
Art. 17	Veranstaltungen	10
Art. 18	Ehrungen und Auszeichnungen	10
Art. 19	Offizielle Publikation und Information	10
Art. 20	Finanzen	10
Art. 21	Streitfälle	11
Art. 22	Statutenrevision	11
Art. 23	Auflösung / Fusion	12
Art. 24	Ergänzende Bestimmungen	12
Art. 25	Inkrafttreten der Statuten	13

Abkürzungen

ABT	Abteilungen	RE	Ressorts
AG	Arbeitsgruppen	REG	Regionen
AZO	Albis, Zürichsee und Oberland	STV	Schweizerischer Turnverband
DV	Delegiertenversammlung	SVK	Sportversicherungskasse STV
FG	Fachgruppen	WTU	Winterthur und Umgebung
GLZ	Glatt-, Limmattal und Stadt Zürich	ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
KOM	Kommissionen	ZKS	Zürcher Kantonalverband für Sport
KST	Kontrollstelle	ZTV	Zürcher Turnverband
OR	Obligationenrecht	ZV	Zentralvorstand

Art. 1 Name, Sitz, Verantwortlichkeit

1.1 Name Zürcher Turnverband (ZTV)

Der ZTV ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Sitz Der Sitz des ZTV ist der jeweilige Ort seiner Geschäftsstelle.

1.3 Verantwortlichkeit Für die Verpflichtungen des ZTV haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2 Zweck

2.1 Grundsatz Der ZTV

- fördert als polysportiver Verband zusammen mit seinen Vereinen sowohl den Breiten- als auch den Leistungs- und Spitzensport
- schafft die Voraussetzungen für eine sportliche Betätigung aller Bevölkerungsschichten und Altersgruppen
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral

2.2 Zielsetzung Der ZTV

- arbeitet mit Sportdachorganisationen und anderen Sportverbänden zusammen
- setzt die Konzepte des STV im Breiten-, Leistungs- und Spitzensport um
- gewährleistet durch ein umfassendes Kursangebot die Ausbildung der administrativen und technischen Führungskräfte auf allen Stufen
- bietet allen Altersgruppen aktive Freizeitgestaltungsmöglichkeiten
- leistet durch sein Angebot einen Beitrag an die Volksgesundheit
- fördert den Sinn für Gemeinschaft und Kameradschaft
- sorgt mit der Durchführung von Veranstaltungen für ein positives Image des Turnens in der Öffentlichkeit
- pflegt die Beziehungen zu politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsträgern

2.3 Ethik Der Verband setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verband anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verband unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athletinnen und Athleten, Coaches, Betreuende, Leitende und Funktionärinnen und Funktionäre anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Der Verband anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der

Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

2.4 Erwerbs- und Selbsthilfeszwecke

Der ZTV verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Regionen (REG)

Das Verbandsgebiet ist in die drei folgenden Regionen aufgeteilt:

- Albis, Zürichsee und Oberland (AZO)
- Glatt-, Limmattal und Stadt Zürich (GLZ)
- Winterthur und Umgebung (WTU)

Der Regionenplan regelt die geografische Aufteilung und wird durch die DV festgelegt.

Art. 4

Mitgliedschaften

Der ZTV ist Mitglied

- des STV
- des ZKS

Der ZTV unterstellt sich den Statuten, Reglementen und Verträgen der übergeordneten Verbände. Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen, die sich mit seinen Zielsetzungen vereinbaren lassen.

Art. 5

Mitglieder des ZTV

Der ZTV setzt sich zusammen aus:

- den Vereinen und selbständigen Riegen im Kanton Zürich und deren Mitgliedern
- den Ehrenmitgliedern
- den angegliederten Verbänden/Vereinigungen, welche Tätigkeiten im Sinne von Art. 2 ausüben und fördern
- den angegliederten Gastvereinen gemäss separatem Reglement
- den weiteren durch die DV oder den ZV gewählten Einzelpersonen
- der Patronalen Stiftung gemäss separatem Stiftungsreglement

Art. 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Allgemeines

Die Vorstände der Vereine und selbständigen Riegen sowie der angegliederten Verbände/Vereinigungen sind gegenüber dem ZTV die alleinigen Vertreter ihrer jeweiligen Mitglieder.

6.2 Aufnahme

Vereine und selbständige Riegen sowie Verbände/Vereinigungen, die dem ZTV beizutreten wünschen, müssen dem ZV ein schriftliches Gesuch unter Beilage ihrer Statuten einreichen. Der ZV prüft das Aufnahmegesuch und die Statuten und bringt das Gesuch den Mitgliedern mittels des offiziellen Publikationsorgans zur Kenntnis. Wird innert 30 Tagen nach der Publikation keine Einsprache erhoben, gelten die Gesuchsteller

als aufgenommen.

6.3 Einsprache

Das Einspracherecht steht dem ZV sowie den Vereinen und selbständigen Riegen zu. Erfolgt Einsprache, entscheidet die DV auf Antrag des ZV.

6.4 Austritt

Austritte sind nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich und müssen dem ZV mindestens 6 Monate im voraus schriftlich eingereicht werden. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Austritt bestehen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des ZTV und auf alle dessen Angebote und Dienstleistungen und der übergeordneten Verbände.

6.5 Sanktionen

Gegen Mitglieder gemäss Art. 5 können folgende Sanktionen ergriffen werden:

6.5.1 Bussen

Für unentschuldigtes Fernbleiben an obligatorischen Kursen und Versammlungen kann der ZV Bussen festlegen, die den Betroffenen vorgängig zur Kenntnis zu bringen sind. Die Höhe der Bussen wird in einem separaten Reglement festgelegt.

6.5.2 Befristete Einstellung in den Rechten

Bei Verletzung von Statuten, Reglementen, Verträgen oder Beschlüssen können die Fehlbaren vom ZV bis maximal 2 Jahre in ihren Rechten eingeschränkt werden (z.B. Ausschluss bei Abstimmungen, Wahlen, Kursen und Wettkämpfen, Verweigerung von Subventionen).

6.5.3 Ausschluss

Mitglieder, die bewusst oder aus grober Nachlässigkeit Statuten, Reglemente, Verträge oder Beschlüsse verletzen, können auf Antrag des ZV durch die DV aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei Verletzung von finanziellen Pflichten, insbesondere der Zahlungspflicht der Mitgliederbeiträge.

6.5.4 Bekanntgabe

Sanktionen gemäss Art. 6.5.2 und 6.5.3 sind den Betroffenen innert 30 Tagen schriftlich bekanntzugeben und in der nächsten Ausgabe des offiziellen Publikationsorgans zu veröffentlichen.

6.6 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder ist unter Einhaltung der Formalitäten gemäss Art. 6.2 möglich.

6.7 Rechte

Die Vereine und selbständigen Riegen sowie angegliederte Verbände/Vereinigungen sind in Bezug auf ihre Organisation und Verwaltung selbständig.

6.8 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich:

- die Statuten, Reglemente, Weisungen, Verträge und Beschlüsse des ZTV und seiner übergeordneten Verbände einzuhalten
- zur Teilnahme an der DV ZTV
- den ZTV beim Erreichen seiner Ziele zu unterstützen
- den Mitgliederbestand gemäss Weisungen des STV zu erheben
- dem ZV Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten vorgängig zur Genehmigung vorzulegen
- die dem STV und dem ZTV geschuldeten Mitgliederbeiträge und die Versicherungsprämien der SVK STV innert der vorgegebenen Frist zu bezahlen

- die Versicherungspflicht gemäss Statuten der SVK STV einzuhalten
- an obligatorischen Kursen, Versammlungen und Anlässen des ZTV teilzunehmen
- die Fristen bei Meldungen und Erhebungen einzuhalten

Art. 7

Auflösung von Vereinen und selbständigen Riegen

Bei Auflösung eines Vereins oder einer selbständigen Riege kann das vorhandene Vermögen dem ZTV zur treuhänderischen Verwaltung übergeben werden. Sofern innert 15 Jahren keine Nachfolgeorganisation nach den gleichen Zweckbestimmungen gegründet wird, fällt das Vermögen dem ZTV zu.

Art. 8

Zusammenarbeit mit anderen Verbänden

Die Zusammenarbeit zwischen dem ZTV und anderen Verbänden kann durch den ZV in Verträgen geregelt werden. Diese sind der DV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 9

Organe

Organe sind:

- Delegiertenversammlung
- Zentralvorstand
- Abteilungen / Regionen / Ressorts / Fachgruppen
- Kontrollstelle

Art. 10

Delegiertenversammlung (DV)

10.1 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- je 2 Vertreter/Vertreterinnen der Vereine oder selbständigen Riegen
- die Mitglieder des Zentralvorstandes
- die Mitglieder der Abteilungen, Regionen, Ressorts und Fachgruppen
- die Mitglieder der Kontrollstelle
- die Ehrenmitglieder
- 2 Vertreter/Vertreterinnen der Patronalen Stiftung
- je 2 Vertreter/Vertreterinnen der angegliederten Verbände/Vereinigen
- die durch die DV oder den ZV gewählten Einzelpersonen

10.2 Zuständigkeit

Die DV ist das höchste Organ. Sie hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- nimmt das Protokoll der vorangegangenen DV ab
- nimmt den Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin und die Tätigkeitsberichte der Abteilungen ab
- nimmt Kenntnis vom Bericht der Kontrollstelle
- genehmigt die Jahresrechnung und erteilt Décharge
- bestimmt jährlich die Mitgliederbeiträge
- genehmigt das Beitragsreglement
- genehmigt das Budget

- wählt die Mitglieder des ZV
- wählt den Präsidenten/die Präsidentin
- wählt die Mitglieder der KST
- wählt Einzelpersonen gemäss Art. 5
- wählt den Organisator des Kantonalturfestes
- genehmigt den Regionenplan
- genehmigt Verträge gemäss Art. 8
- ernennt Ehrenmitglieder
- behandelt Anträge
- genehmigt Beschlüsse des ZV gemäss Art. 11.4
- fasst Beschluss über die Totalrevisionen der Statuten
- genehmigt Teil- oder Totalrevisionen der Statuten
- entscheidet über Einsprachen gemäss Art. 6.3
- beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern
- fasst Beschluss über die Auflösung/Fusion

10.3 Einberufung Die ordentliche DV findet im letzten Quartal des Jahres statt. Die Einberufung durch den ZV erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus.

Eine ausserordentliche DV wird einberufen wenn:

- der ZV dies für notwendig erachtet
- 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder Delegierten dies durch schriftlichen Antrag verlangt

Eine ausserordentliche DV ist innert 6 Wochen nach Eingang des Antrages durch den ZV einzuberufen und innert der 3 folgenden Monate durchzuführen.

10.4 Leitung Die Leitung der DV obliegt dem ZV.

10.5 Anträge Anträge zuhanden der DV sind dem ZV mindestens 60 Tage vor der DV schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn dies von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 5. Über dieses Recht werden die Mitglieder jeweils rechtzeitig im Publikationsorgan informiert.

10.6 Wahlen und Abstimmungen Sofern die DV nichts anderes bestimmt, wird offen gewählt bzw. gestimmt. Die Beschlüsse werden mit dem Relativen Mehr gefasst, vorbehaltlich Art. 10.5, 10.6.1, 22.3 und 23.2.

10.6.1 Wahlen

Der ZV, die KST und Einzelpersonen gemäss Art. 5 werden mit dem absoluten Mehr gewählt. Nach 2 ergebnislosen Wahlgängen ist im 3. Wahlgang derjenige Kandidat oder diejenige Kandidatin gewählt, der oder die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für alle Organe des ZTV.

Art. 11

Zentralvorstand (ZV)

11.1 Zusammensetzung

Der ZV umfasst den Präsidenten/die Präsidentin, Vizepräsidenten/Vizepräsidentin sowie die Abteilungsleitenden gemäss Geschäftsreg-

lement.

- 11.2 Amtsdauer** Jährlich finden Wahlen statt. Der Amtsantritt beginnt mit dem Kalenderjahr. Neue Mitglieder werden einzeln gewählt. Bisherige Mitglieder werden in globo bestätigt. Anschliessend wird der Präsident/die Präsidentin gewählt.
- 11.3 Rechte und Pflichten** Der ZV hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
- Führung des ZTV
 - Planung und Leitung der Tätigkeiten des ZTV
 - Festlegung der strategischen Ziele des ZTV
 - Vertretung des ZTV nach aussen
 - Einberufung und Leitung der DV
 - Ausführen der Beschlüsse der DV
 - Verwaltung der Finanzen unter Einhaltung des Budgets
 - Anstellung von Personal
 - Genehmigung der Statuten der Mitgliedervereine
 - Ausarbeitung und Handhabung der Statuten und Reglemente
 - Sicherstellung der Kommunikation zu den Mitgliedern
 - Bestimmung der Publikationsmittel und -kanäle für offizielle Publikationen und Informationen (vgl. Art. 19)
- Die aufgeführten und weitere Aufgaben sind im Geschäftsreglement Zentralvorstand festgehalten.
- 11.4 Besondere Kompetenzen** In dringenden Fällen kann der ZV Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der DV fallen. Solche Beschlüsse sind der nächsten DV zur Genehmigung vorzulegen.
- 11.5 Ehrenamtlichkeit** Die Mitglieder des ZV sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Art. 12** **Abteilungen (ABT) / Regionen (REG) / Ressorts (RE) / Fachgruppen (FG)**
- 12.1 Zweck** Die ABT sind dem ZV, die REG und RE den ABT und die FG den RE unterstellte Dienstleistungsorgane.
- 12.2 Wahl** Die Abteilungsleitenden bilden zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin und Vizepräsidenten/Vizepräsidentin den ZV. Sie werden von der DV gewählt. Die Regionen- und Ressortleitung bilden zusammen mit dem Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin die Abteilung. Die Regionen- und Ressortleitenden werden vom ZV gewählt. Die Ressort- und Fachgruppenmitglieder werden durch die ABT gewählt.
- 12.3 Amtsdauer** Analog Art. 11.2
- 12.4 Rechte und Pflichten allgemein** Durch den ZV zu genehmigende Reglemente umschreiben die Rechte und Pflichten der ABT / REG / RE / FG.

12.5 Grundrechte und Grundpflichten der Regionen	Die Regionen haben insbesondere folgende Rechte und Pflichten: ● tragen die Verantwortung für ein regionales Angebot an polysportiven Anlässen und Veranstaltungen ● bestimmen das regionale Wettkampfangebot ● bestimmen die regionalen Wettkampforte und Organisatoren ● führen die Anlassabrechnungen ● organisieren und leiten die regionalen Kurse für Leitende ● haben Anspruch auf einen freien Kreditrahmen, der jährlich durch den ZV festgelegt wird Im übrigen umschreibt das Regionenreglement die Rechte und Pflichten der Regionen.
Art. 13	Regionale und kantonale Konferenzen
13.1 Zweck	Sie stellen den Informationsfluss zur Basis sicher und bestimmen über Aktivitäten in der Region.
13.2 Zusammensetzung	Sie setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen des ZV, den Abteilungs- und Ressortmitgliedern sowie aus Vertretern und Vertreterinnen der Vereine/selbstständigen Riegen zusammen.
13.3 Stimmrecht	Stimmberechtigt sind: ● je 2 Vertreter oder Vertreterinnen der Vereine oder selbstständigen Riegen ● die Mitglieder des Zentralvorstandes ● die Funktionärinnen und Funktionäre der entsprechenden Regionen/Abteilungen
Art. 14	Kontrollstelle (KST)
14.1 Zusammensetzung	Die KST besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
14.2 Wahl	Die Mitglieder der KST werden durch die DV gewählt. Sie dürfen keinem anderen Organ des ZTV angehören und an der DV keinen Verein/keine selbstständige Riege vertreten.
14.3 Amtsdauer	Analog Art. 11.2
14.4 Pflichten	Die KST hat insbesondere die folgenden Aufgaben: ● revidiert die Buchführung und die Rechnungslegung (Bilanz und Erfolgsrechnung). Die KST kann dazu eine externe Revisionsstelle wählen, welche in ihrem Auftrag die Rechnungslage gemäss den gesetzlichen Vorgaben prüft und der KST schriftlich Bericht erstattet. ● erstellt den Revisionsbericht zuhanden der DV mit entsprechendem Antrag ● beurteilt die Budgetierung ● revidiert die Schlussabrechnung Kantonaltturnfest und weiterer Anlässe gemäss Geschäftsreglement ZV ● führt das Stimm- und Wahlbüro an der DV

Art. 15 Arbeitsgruppen (AG) / Kommissionen (KOM)

15.1 Zweck Der ZV kann zur Erledigung von speziellen Aufgaben Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden.

15.2 Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder endet mit der Erfüllung des Auftrages.

Art. 16 Patronale Stiftung

Die Patronale Stiftung ist eine mit öffentlicher Urkunde errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB und Art. 331 OR.

Die notarielle, öffentliche Urkunde umschreibt detailliert den Zweck der Stiftung als auch die Rechte und Pflichten des Stiftungsrates.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den ZV gewählt.

Art. 17 Veranstaltungen

17.1 Kantonalturnfest In der Regel wird alle 6 Jahre ein Kantonaltturnfest durchgeführt.

17.2 Turnfeste In der Regel werden Turnfeste in einem festgelegten Rhythmus von den Regionen durchgeführt.

17.3 Weitere Veranstaltungen Der ZTV führt weitere Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm in Koordination mit den Regionen durch.

Art. 18 Ehrungen und Auszeichnungen

Personen, die sich um den ZTV im Speziellen oder um das Turnen und den Sport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können wie folgt geehrt bzw. ausgezeichnet werden:

- Ernennung zum Ehrenmitglied
- Auszeichnung als verdienter Funktionär/verdiente Funktionärin
- Auszeichnung für langjährige Präsidentinnen und Präsidenten und Leitende der Vereine und selbständigen Riegen

Die Ehrungen und Auszeichnungen werden in einem separaten Reglement umschrieben.

Art. 19 Offizielle Publikationen und Informationen

Die offiziellen Publikationen und Informationen des ZTV an die Mitglieder erfolgen in digitaler bzw. elektronischer Form. Dabei sind E-Mail und weitere vom Zentralvorstand bestimmte Kanäle zulässig.

Art. 20 Finanzen

20.1 Grundlagen Die finanziellen Angelegenheiten werden im Finanzreglement umschrieben.

- 20.2 Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 20.3 Einnahmen** Die Einnahmen setzen sich insbesondere zusammen aus:
- Beiträgen der Mitglieder
Diese werden jährlich durch die DV festgelegt.
Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder und die Mitgliederkategorien werden im Beitragsreglement umschrieben, welches jährlich durch die DV zu genehmigen ist.
 - Subventionen
 - Erträgen des Verbandsvermögens
 - Gewinnen aus Veranstaltungen
 - Gewinnen aus Sonderaktionen
 - Sponsorenbeiträgen
 - Schenkungen, Zuwendungen und Legaten
- Beitragsfrei sind:
- Ehrenmitglieder
 - während des Rechnungsjahres aufgenommene Vereine und selbstständige Riegen für das Eintrittsjahr
 - angegliederte Verbände / Vereinigungen gemäss Art. 5
- 20.4 Ausgaben** Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das durch die DV genehmigt wird.
- 20.5 Vermögensanlage** Das Vermögen darf nur mündelsicher angelegt werden.

Art. 21 Streitfälle

- 21.1 Zwischen Mitgliedern** Bei Streitfällen zwischen Mitgliedern kann der ZV um Vermittlung angefragt werden. Scheitert der Vermittlungsversuch, werden die Parteien auf den ordentlichen Gerichtsweg verwiesen.
- 21.2 Zwischen ZV und Mitgliedern** Streitfälle zwischen dem ZV und Mitgliedern werden einem Schiedsgericht unterbreitet.
- 21.3 Schiedsgerichtsverfahren** Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin. Diese bestimmen einen weiteren Schiedsrichter/eine weitere Schiedsrichterin als Obmann/Obfrau. Der Sitz des Schiedsgerichts ist der Sitz des ZTV. Im übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit.
- Das Schiedsgerichtsverfahren muss innert 90 Tagen nach Ernennung des Schiedsgerichts durch Entscheid abgeschlossen werden.

Art. 22 Statutenrevision

22.1 Teilrevision

22.1.1 Zuständigkeit

Teilrevisionen fallen unter die Zuständigkeit der DV.

22.1.2 Antragsrecht

Der ZV und/oder einzelne Mitglieder können begründete Revisionsanträge stellen. Diese müssen dem ZV spätestens 6 Monate vor der DV schriftlich eingereicht werden.

22.1.3 Vernehmlassung

Revisionsanträge sind den Mitgliedern zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

22.2 Totalrevision

22.2.1 Zuständigkeit

Totalrevisionen werden auf Beschluss der DV in die Wege geleitet.

22.2.2 Vernehmlassung

Die revidierten Statuten sind den Mitgliedern zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

- 22.3 Abstimmungsmodus** Teil- oder Totalrevisionen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 23 Auflösung / Fusion

- 23.1 Zuständigkeit** Die Auflösung/Fusion kann nur durch eine ausserordentliche DV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.
- 23.2 Gültigkeit** Der Auflösungs- oder Fusionsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.
- 23.3 Verwendung des Vermögens** Die nach einer Auflösung des ZTV verbleibenden Mittel sind einer wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution (STV) zur treuhänderischen Verwaltung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Sofern innert 15 Jahren kein neuer Verband nach den gleichen Zweckbestimmungen gegründet wird, fällt das Vermögen dem STV zu. Bei einer Fusion geht das gesamte Vermögen an den Rechtsnachfolger über.

Art. 24 Ergänzende Bestimmungen

- 24.1 Statuten STV** Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind die Statuten des STV sinngemäss anzuwenden
- 24.2 ZGB** Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Art. 25

Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 9. November 2002 in Stäfa genehmigt.

Teilrevisionen:

- DV ZTV vom 14. November 2009 in Rüti
- DV ZTV vom 16. November 2013 in Urdorf
- DV ZTV vom 06. November 2021 in Kollbrunn
- DV ZTV vom 05. November 2022 in Urdorf
- DV ZTV vom 16. November 2024 in Niederhasli

Zürcher Turnverband

Stephan Niederhäuser
Präsidium ZTV

Ueli Hürlimann
Abteilungsleiter Finanzen ZTV

Schweizerischer Turnverband

Diese Statuten wurden vom Schweizerischen Turnverband an der ZV-Sitzung vom März 25 in Aarau genehmigt.

Fabio Corti
Zentralpräsident STV

Stefan Riner
Direktor STV